

Universität Oldenburg

UNIVERSITÄT OLDENBURG AMMERLÄNDER HEERSTR. 67-99 D-2900 OLDENBURG

An die
Dekane der FB'e 1-10
an die
Leiter der Zentr.Einrichtungen

Der Kanzler

- Beauftragter für den
Haushalt -

im Hause

Nachrichtlich an:

Herrn
Scholz
- Präsidialamt -

(zur Veröffentlichung V 1.2-1/15/28 R/Dr
in den Amtl.Mitteilungen)

Dezernat 1.1

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom

Tel.: (0441) 798-0

App.: 6044

Oldenburg, den

31.07.1985

Herstellung von Fotokopien und Drucken für studentische Lernzwecke

Als Anlage übersende ich Ihnen eine Kopie des Erlasses vom 24.05.1985 - 2012 - B III 27 gen. - 4/83 -, der den Fachbereichen bereits vorab zugegangen ist, mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Zur Anwendung des Erlasses gebe ich die folgenden Hinweise:

Bei der Erstellung von Skripten ist zunächst zu unterscheiden, ob sie als Kopien oder als Drucke gefertigt werden sollen.

Für Kopien gilt weiterhin das bisher schon praktizierte Verfahren, daß Copytex-Karten gegen Vorlage eines von der Bank quittierten Überweisungsauftrages bei Frau Bargmann bzw. Herrn Barabaß bezogen werden können.

Für Drucke kann das vom Senat am 03.11.1982 beschlossene Verfahren (siehe auch mein Schreiben vom 30.10.84 - V 1.2-1/15/32 -) nicht mehr angewendet werden. Der obige Erlaß schreibt vor, daß für die von den Lehrenden für studentische Lernzwecke in Auftrag gegebenen Skripten ein kostendeckendes Entgelt zu erheben und bei Titel 113.71 zu vereinnahmen ist. Da ein kostendeckendes Entgelt auch Personalkostenanteile enthält, scheidet eine Abwicklung über die Kostenstelle des den Auftrag erteilenden

Telex:
2 5 655 unol d
© (0441) 798-60 28

Postanschrift:
Universität Oldenburg
Postfach 25 03
D-2900 Oldenburg

Paketanschrift:
Universität Oldenburg
Der Kanzler
Ammerländer Heerstr. 67 - 99
D-2900 Oldenburg

Regierungshauptkasse Aurich
Kreissparkasse Aurich, Konto Nr. 90 845
(BLZ 284 510 50)

- 2 -

Lehrenden aus. Ich habe daher für den Druck von Skripten für studentische Lernzwecke die Kostenstelle 1802 eingerichtet, die künftig in den Druckaufträgen anzugeben ist. Die Ausführung des Druckauftrages setzt die Kostenfestsetzung im Druckzentrum und Einzahlung des Rechnungsbetrages in der Geldannahmestelle (Frau Bargmann) oder Überweisung durch eine Bank voraus. Der Druckauftrag kann erst dann vom Druckzentrum ausgeführt werden, wenn dort der von Frau Bargmann oder einer Bank quittierte Einzahlungsbeleg vorgelegt wird.

Wie ich bereits erwähnte, muß der Druckpreis als kostendeckendes Entgelt auch einen Personalkostenanteil enthalten. Meine Berechnungen haben ergeben, daß pro Druck ein Personalkostenanteil von 0,01 DM angemessen ist. Das Druckzentrum wird dieses bei der Festsetzung der Kosten berücksichtigen.

Lüthje, Kanzler

Anlage

DER NIEDERSÄCHSISCHE MINISTER FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

Postanschrift:

Der Nieders. Minister f. Wissenschaft u. Kunst, Postfach 261, 3000 Hannover 1

Hochschulen

gemäß lfd. Nrn. 1 - 20
des Verteilers MWK 2

(Bitte bei Antwort angeben)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

2012 - B III 27 gen.

- 4/83

(0511)

Bearbeiter

Hannover

120-

24. Mai 1985

Vermittlung
120-1

Herstellung und Abgabe von Skripten an Studenten - GültL 113/13 -

Aus gegebener Veranlassung weise ich darauf hin, daß seit der Einführung der Studiengebührenfreiheit die Kosten für Lehrmittel allein vom Land getragen werden, während die Kosten der Lernmittel weiterhin von den Studenten aufzubringen sind. Lernmittel sind Arbeitsmittel, die für die Hand des einzelnen Studenten zum dauernden Gebrauch oder Verbrauch bestimmt sind. Zu den Lernmitteln gehören auch vorlesungsbegleitende Skripten. Wenn derartige Skripten von den Hochschulen hergestellt und an Studenten abgegeben werden, so ist daher hierfür ein kostendeckendes Entgelt zu erheben. Bei diesem Entgelt handelt es sich nach der Rechtsprechung um ein solches öffentlich-rechtlicher Art, das durch einen öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch begründet ist. Die Entgelte sind bei Titel 113 71 (113 98) zu vereinnahmen.

Ich bitte, künftig entsprechend zu verfahren.

In Vertretung des Staatssekretärs



Weitere Förderung der Teilzeitbeschäftigung im öffentlichen Dienst

RdErl. d. MI v. 11. 7. 1985 — 15.3-03143/3.103 —

— GültL 90/210 —

Bezug: a) Gem. RdErl. v. 4. 7. 1984 (Nds. MBl. S. 671)
b) RdErl. v. 4. 12. 1984 (Nds. MBl. S. 939)
c) Gem. RdErl. v. 14. 2. 1985 (Nds. MBl. S. 168)
— GültL MI 90/207, 209; MF 38/215 —

- Die schwierige Lage auf dem Arbeitsmarkt, insbesondere für Berufsanfänger, erfordert vorübergehend besondere Maßnahmen auch bei Einstellungen in den öffentlichen Dienst. Das Landesministerium hat daher in seinen Sitzungen am 4. 6. und 25. 6. 1985 weitere Maßnahmen zur Förderung der Teilzeitbeschäftigung beschlossen; es hat mich beauftragt, den Beschluß in geeigneter Form bekanntzumachen. In der Anlage gebe ich deshalb Richtlinien zur weiteren Förderung der Teilzeitbeschäftigung im öffentlichen Dienst bekannt.
- Den Gemeinden, den Landkreisen und den der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, ebenfalls nach den Richtlinien zu verfahren.

An die Dienststellen der Landesverwaltung, Gemeinden, Landkreise und der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

— Nds. MBl. Nr. 25/1985 S. 607

Anlage

Richtlinien zur weiteren Förderung der Teilzeitbeschäftigung im öffentlichen Dienst

1. Zweck

Die folgenden Bestimmungen dienen dem Zweck, möglichst vielen geeigneten Bewerbern eine Einstellung in den öffentlichen Dienst zu ermöglichen.

2. Berufsanfänger

2.1 Bewerber für eine Einstellung in das Beamtenverhältnis 2.1.1 Berufsanfänger i. S. dieses Abschnitts sind Personen, die zum Beamten auf Probe ernannt werden sollen. Berufsanfänger sind nicht andere Bewerber (§ 10 NBG) oder Bewerber, die in einem Beförderungsamt eingestellt werden sollen.

2.1.2 Berufsanfänger werden bis zum 31. 12. 1990 nur dann zum Beamten auf Probe ernannt, wenn sie zuvor gemäß § 80 a Abs. 1 Nr. 1 NBG Teilzeitbeschäftigung mit drei Vierteln der regelmäßigen Arbeitszeit für die Dauer von 5 Jahren beantragen.

Ausgenommen sind Bewerber für die Laufbahngruppe des einfachen Dienstes. Ausgenommen sind ferner Beamte auf Widerruf, bei denen das Beamtenverhältnis nicht gemäß § 40 Abs. 2 Satz 2 NBG endet; der für die Laufbahn zuständige Fachminister kann hiervon abweichen, wenn über den Bedarf ausgebildet worden ist. Soweit die Beamten in den in Satz 2 genannten Fällen nicht in die Maßnahmen zur Förderung der Teilzeitbeschäftigung einbezogen werden und der Teilzeitbeschäftigung dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, ist an sie zu appellieren, von den Möglichkeiten des § 80 a NBG Gebrauch zu machen.

2.2 Bewerber für eine Einstellung als Richter

2.2.1 Berufsanfänger i. S. dieses Abschnitts sind Personen, die zum Richter auf Probe ernannt werden sollen.

2.2.2 Berufsanfänger werden bis zum 31. 12. 1990 nur dann zum Richter auf Probe ernannt, wenn sie zuvor gemäß § 4 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Richtergesetzes Teilzeitbeschäftigung zu drei Vierteln des regelmäßigen Dienstes für die Dauer von 5 Jahren beantragen.

2.3 Bewerber für eine Einstellung als Arbeitnehmer

2.3.1 Berufsanfänger i. S. dieses Abschnitts sind Personen, die eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf (vgl. Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe in der jeweiligen Fassung, z. Z. nach dem Stand vom 7. 8. 1984, Beilage zum BAnz. Nr. 208 vom 3. 11. 1984) nachweisen oder nach einem erfolgreichen Hochschulstudium oder nach dem Erwerb eines Berufsabschlusses an einer Fachschule oder Berufsfachschule oder nach Ablegung der Laufbahnprüfung oder einer gleichwertigen Prüfung nach § 25 Abs. 4 NBG oder nach dem Erwerb der Befähigung für eine Laufbahn besonderer Fachrichtung ohne Vorbereitungsamt und Laufbahnprüfung nicht länger als 3 Jahre im erlernten oder in einem vergleichbaren Beruf tätig gewesen sind und als Arbeitnehmer für eine Tätigkeit im erlernten oder in einem vergleichbaren Beruf in den Landesdienst eingestellt werden sollen. Berufsanfänger sind auch Arbeitnehmer, die nach erfolgreichem Abschluß der Fachbildung oder des Studienganges (§ 37 NLVO) im öffentlichen Dienst eine hauptberufliche Tätigkeit ableisten, die für den Erwerb der Laufbahnbefähigung gefordert wird.

2.3.2 Bis zum 31. 12. 1990 wird mit Berufsanfängern im unbefristeten Arbeitsvertrag für die Dauer von 5 Jahren eine Teilzeitbeschäftigung — auf Wunsch des Bewerbers, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, auch in der Form der Arbeitsplatzteilung (vgl. den Bezugsverlaß zu a) — mit drei Vierteln der regelmäßigen Arbeitszeit vereinbart. Ausgenommen sind Berufsanfänger, die in die Vergütungsgruppen IX a BAT oder niedriger bzw. die Lohngruppen VI MTL II oder niedriger einzugruppiert sind.

2.4 Ausnahmen

2.4.1 Bei der Einstellung von Bewerbern in das Beamtenverhältnis sind die nachstehenden Ausnahmen zulässig:

2.4.1.1 Der für die Laufbahn zuständige Fachminister kann eine Ausnahme vom Grundsatz der Einbeziehung aller Laufbahnen in die Maßnahmen zur Förderung der Teilzeitbeschäftigung bewilligen, soweit die Laufbahn nicht bereits in Tz. 2.1.2 ausgenommen worden ist. Die Ausnahme kommt bei Laufbahnen mit einem Mangel an geeigneten Bewerbern in Betracht.